

Zu Ltg.-306/F-6-1991

A n t r a g

der Abgeordneten Ing.Eichinger, Haufek, Hoffinger, Knotzer, Franz Rupp, Sivec, Wittig und Feurer

gemäß § 29 LGO zur Vorlage der Landesregierung betreffend Änderung des NÖ Feuer-, Gefahrenpolizei- und Feuerwehrgesetzes (NÖ FGG-Novelle 1991), LT-306/F-6

betreffend Änderung des NÖ Forstausführungsgesetzes

§ 42 Forstgesetz ermächtigt die Länder unter anderem in spezieller Ausführungsgesetzgebung die Kosten der Waldbrandbekämpfung zu regeln. Im Gegensatz zu den meisten anderen Bundesländern hat Niederösterreich von dieser Ermächtigung keinen Gebrauch gemacht und im NÖ Forstausführungsgesetz nur ganz kurze "Sonderbestimmungen für die Waldbrandbekämpfung" getroffen.

Dort, wo die Landesgesetzgebung den Rückersatz der Waldbrandbekämpfungskosten seitens des Bundes geregelt hat, kommt der Bund dieser Rückersatzpflicht anstandslos nach. Im Interesse der Gemeinden und der Feuerwehren soll daher ein derartiger Rückersatz von Aufwendungen für Waldbrandbekämpfungen auch in Niederösterreich geregelt werden. Wegen des zivilrechtlichen Charakters der Ansprüche ist eine Einschaltung des Unabhängigen Verwaltungssenats in Niederösterreich vorgesehen.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- "1. Der diesem Antrag der Abgeordneten Ing.Eichinger, Haufek u.a. gemäß § 29 LGO betreffend Änderung des NÖ Forstausführungsgesetzes beiliegende Gesetzesentwurf wird genehmigt.

2. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses erforderliche zu veranlassen."